

Antrag

der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Wer jünger als 18 Jahre ist, fällt unter den Schutz der UN-Kinderrechtskonvention. Damit einher geht ein Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe und die Betroffenen erhalten Zugang zu den Angeboten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie Unterstützung für die asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren. Dies führt in zahlreichen Kommunen zu Mehrbelastungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen finden derzeit nicht immer Strukturen vor, in denen sie gemäß den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention adäquat aufgenommen, geschützt, betreut und gefördert werden. Zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, die nach einer oftmals langen und dramatischen Flucht die Bundesrepublik Deutschland erreichen, sowie im Interesse der zahlreichen engagierten Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Aktiven muss dringend gehandelt werden. Bestehende Missstände müssen schnellstmöglich beseitigt werden.

Für die Betreuung, Begleitung, Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist die Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen zuständig, in denen die jungen Flüchtlinge von Behörden aufgegriffen werden bzw. wo sie sich bei den Behörden melden. Dort werden sie von den Jugendämtern in Obhut genommen und ihnen wird aufgrund ihrer Minderjährigkeit ein Vormund gestellt, der ihre Interessen vertritt. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BUMF) dokumentiert eine Zunahme von 2.998 in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2009 auf 5.605 in 2013. In einem anschließenden Clearingverfahren erfolgt für die Kinder und Jugendlichen eine Auslotung der Perspektiven. Damit soll der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen werden, die allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung zuspricht.

Die Aufnahme und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgen derzeit aber nicht überall im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und in dem skizzierten Ablauf. Ein Fachgespräch in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 4. Februar 2015 deckte erneut bestehende gravierende Mängel auf. So werden Altersangaben von Jugendlichen trotz Vorlage amtlicher Dokumente an-

gezweifelt und Jugendliche zu Erwachsenen erklärt. Immer wieder finden umstrittene Altersfeststellungsverfahren Anwendung. Auch die Bestellung eines Vormundes verläuft nicht immer zeitnah und reibungslos. Es wurde von Fällen berichtet, in denen es bis zu 18 Monate dauerte, bevor Minderjährigen ein entsprechender Rechtsvertreter beiseite gestellt wurde. Damit werden den Betroffenen fundamentale Rechte vorenthalten. Um dies zu vermeiden, müssen strukturelle Missstände ausgeräumt und das Verfahren verbindlich geregelt werden.

Werden Jugendliche im Laufe der Verfahren mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig, entfällt der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe und die Vormundschaft. Im Einzelfall kann dies den Auszug aus einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und den Einzug in eine Sammelunterkunft bedeuten, verbunden mit einer grundlegenden Veränderung der Betreuungs- und mühsam aufgebauten Vertrauensstruktur. Dieser abrupte Übergang muss verhindert werden. Dem SGB VIII muss auch im Geiste der Jugendhilfe für junge Flüchtlinge über 18 Jahre der Vorrang eingeräumt werden, um sie bestmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Die Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge orientiert sich an den Orten der Ankunft der Kinder und Jugendlichen, die sich wiederum an den Zugangswegen in die Bundesrepublik Deutschland ausrichten. Demzufolge sind derzeit laut BUMF insbesondere 20 Kommunen von der Aufnahme besonders betroffen, darunter Frankfurt, Berlin, Hamburg und München. Aber auch andernorts wird über eine Überlastung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe durch die Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geklagt. Die von diesen Verfahren betroffenen Kommunen brauchen sofort Unterstützung und müssen entlastet werden.

Eine Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf alle Bundesländer in Anlehnung an den so genannten Königsteiner Schlüssel löst die bestehenden Problemlagen nicht auf. In vielen Kommunen fehlen dafür Strukturen, Wissen und Erfahrungen. Daher muss zuerst die Jugendhilfe flächendeckend gestärkt und ausgebaut werden, damit minderjährige unbegleitete Flüchtlinge überall aufgenommen werden können und gute Bedingungen vorfinden.

Statt einer Umverteilung nach festen Quoten ist ein zeitlich offenes und an den Interessen und Belangen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Verfahren zu etablieren, das den Betroffenen eine bestmögliche Förderung sichert und ihnen Zukunftsperspektiven eröffnet. Erst am Ende dieses Verfahrens kann im Einvernehmen ein Umzug und auf diese Weise eine Verteilung erfolgen. Zu den größten Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe gehört in diesem Kontext, Vertrauen zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Es muss das Primat gelten, statt der Kinder und Jugendlichen die Kosten ihrer Versorgung und Betreuung zu verteilen.

Anhand der Debatte um die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und einer damit einhergehenden Überlastung der Kinder- und Jugendhilfe wird eine generelle Unterfinanzierung der Kinder- und Jugendhilfe bei einem gleichzeitig wachsenden Aufgabengebiet deutlich. Dieser Aufgabenzuwachs spiegelt sich nicht ausreichend in der Finanz- und Personalstruktur der Kinder- und Jugendhilfe wider. Daher bedarf es einer Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, damit diese ihre Aufgaben zum Wohle aller Kinder und jungen Menschen gebührend wahrnehmen kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

konkrete Maßnahmen und gesetzgeberische Initiativen einzuleiten mit dem Ziel,

1. sowohl im Asylverfahrensgesetz als auch im Aufenthaltsgesetz Regelungen zu verankern, die den in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehenen Vorrang

- des Kindeswohls („best interest of the child“) bei allen behördlichen Entscheidungen verbindlich festlegen;
2. umgehend das Alter für die Verfahrensmündigkeit in aufenthalts- und asylrechtlichen Angelegenheiten auf 18 Jahre heraufzusetzen, Widerspruchsmöglichkeiten für die Altersfestlegung durch Behörden zu schaffen und medizinisch umstrittene Verfahren der Altersfeststellung (Röntgen der Handwurzelknochen, Vermessungen etc.) auszuschließen. Die Altersfestsetzung muss auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen und das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, ist ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht anzusiedeln;
 3. analog zur Dublin-III-Verordnung im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht einen erweiterten Familienbegriff zugrunde zu legen, so dass bei Entscheidungen zu Vormundschaften, zur Wahrung der Familieneinheit und des Kindeswohls auch die Beziehungen zu erwachsenen Geschwistern oder zu anderen Verwandten gewahrt werden können, soweit dies dem Interesse der Minderjährigen entspricht;
 4. die in den Ländern geschaffenen Clearingverfahren für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf einem hohen Niveau zu standardisieren und zu harmonisieren;
 5. wie in der Kinder- und Jugendhilfe üblich, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Zugang zu deren Angeboten auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewährleisten, ihnen die notwendige Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen und damit Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Dazu zählen insbesondere der Erhalt aufgebauter Beziehungen und Vertrauensverhältnisse zwischen Jugendhilfe und Jugendlichen, die Fortführung begonnener Maßnahmen sowie eine über das 18. Lebensjahr hinausgehende Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe;
 6. auf eine nach starren Quoten erfolgende Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verzichten und stattdessen mit Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und die Aufnahmekapazitäten der Kommunen flexible Möglichkeiten der bundesweiten Unterbringung zu schaffen. Dieser Unterbringungsmechanismus sollte folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Am Anfang steht eine zeitlich flexible Aufnahmephase, die dazu dient, ein Vertrauensverhältnis zwischen den jungen Flüchtlingen und den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die Interessen der jungen Menschen zu erfassen und Zukunftsoptionen auszuloten;
 - b) dazu gehört neben den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven auch, an welchem Ort in der Bundesrepublik Deutschland die besten Bedingungen für die jeweils individuelle Situation der jungen Flüchtlinge anzutreffen sind. Dabei sind zahlreiche Kriterien zu beachten wie insbesondere familiäre Bindungen, soziale Kontakte, kulturelle Aspekte, persönliche Interessen, Berufsperspektiven sowie ggf. das Vorhandensein spezialisierter Jugendhilfeeinrichtungen;
 - c) die Bestellung eines Vormundes muss zum Beginn dieses Verfahrens erfolgen, um einen durchgehenden Beistand zu garantieren;
 7. die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu stärken und auszubauen, damit sie ihren allgemeinen und vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und darüber hinaus genügend Kapazitäten vorhalten kann, um unbegleitete minderjährige und junge erwachsene Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII aufzunehmen, zu betreuen und zu unterstützen. Auch die Interessen und Bedürfnisse begleiteter Kinder und Jugendlicher sind stärker zu berücksichtigen;

8. kurz- und mittelfristig auf der Grundlage eines Schlüssels und einer Kostenbemessung die Verteilung der Kosten der Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend den realen Anforderungen und Ausgaben zu regeln. In entsprechenden Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Mittel von den Ländern an ihre Kommunen weitergeleitet werden. Langfristig müssen die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden, diesen Aufgabenbereich bestmöglich wahrnehmen zu können;
9. ein System der Interessenvertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufzubauen sowie flächendeckend Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zur unabhängigen Beratung und Unterstützung einzurichten. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind barrierefrei auszugestalten.

Berlin, den 3. März 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion